

BGer 4A_460/2025 vom 24. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_460_2025

FR: TF 4A_460/2025 du 24 novembre 2025

IT: TF 4A_460/2025 del 24 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erhob mit Eingabe vom 15. September 2025 Beschwerde gegen den Beschluss des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 8. Juli 2025 und ersuchte gleichzeitig darum, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren. Dem Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wurde mit Verfügung vom 1. Oktober 2025 superprovisorisch entsprochen und der Beschwerdeführerin gleichzeitig Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt. Die Vorinstanz verzichtete mit Schreiben vom 30. September 2025 auf eine Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdegegnerin schloss mit Stellungnahme vom 3. Oktober 2025 auf Gutheissung des Gesuchs, während die weiteren Verfahrensbeteiligten innerhalb der zu diesem Zweck angesetzten Frist nicht zum Gesuch Stellung nahmen. Mit Verfügung vom 8. Oktober 2025 trat das Bundesgericht auf das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 6. Oktober 2025 um Wiedererwägung der Kostenvorschussverfügung vom 1. Oktober 2025 nicht ein. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2025 wurde der Beschwerde mangels Opposition die aufschiebende Wirkung erteilt. Mit Verfügung vom 27. Oktober 2025 wies das Bundesgericht ein erneutes Gesuch der Beschwerdeführerin um Wiedererwägung der Kostenvorschussverfügung vom 1. Oktober 2025 ab, soweit es darauf eintrat. Am 29. Oktober 2025 reichte die Beschwerdegegnerin dem Bundesgericht eine Beschwerdeantwort ein, in der sie im Wesentlichen die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 8. Juli 2025 und die Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz beantragte. Die weiteren Verfahrensbeteiligten reichten dem Bundesgericht keine Stellungnahme ein. Mit Schreiben vom 18. November 2025 erklärte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht, sie ziehe die Beschwerde zurück.

E. 2

Aufgrund des erklärten Rückzugs ist das Verfahren als erledigt abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin wird dafür kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1-3 BGG). Der Beschwerdegegnerin, die sich dem Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung nicht widersetzte und in der Sache im Wesentlichen selber die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung beantragte, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 BGG). Den Verfahrensbeteiligten steht ebenfalls keine Parteientschädigung zu (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.